

WA 54-Wp 7115-2021/0110

Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchten wir Stellung nehmen zum Vorschlag für ein Merkblatt der BaFin zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen.

Der Bundesverband Crowdfunding eV hat bereits in der parlamentarischen Beratung hingewiesen, dass die Reichweite der Regelung im Anlegerschutzgesetz, insbesondere die Abgrenzung zwischen der (direkten oder indirekten) Finanzierung von "Sachgütern" und der Finanzierung unternehmerischer Aktivitäten, auch im beschlossenen Gesetz noch unklar ist.

Die Abgeordneten verwiesen darauf, dass beschlossen wurde, dass diese Klarstellung im Merkblatt zu Blind-Pool-Konstruktionen vorgenommen werden soll. Diese Klarstellung vermissen wir allerdings im vorliegenden Entwurf für das Merkblatt.

Aus unserer Sicht sollte insbesondere klargestellt werden, dass die vorgeschlagene Regelung *nicht* auf die Finanzierung *unternehmerischer Aktivitäten operativ tätiger Gesellschaften* (wie etwa Projektentwicklungen in den Bereichen Immobilien oder erneuerbare Energien) Anwendung findet, auch wenn eine solche Unternehmensfinanzierung im Einzelfall als indirekte Finanzierung (über eine Emissionszweckgesellschaft) gestaltet ist und/oder durch diese unternehmerische Aktivität "Sachgüter" erzeugt bzw. verändert werden.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte die Abgrenzung unternehmerischer Aktivitäten analog den Regelungen des KAGB (gemäß BaFin-Merkblatt Investmentvermögen) erfolgen, d.h. ein Unternehmen, die dort als operatives Unternehmen qualifiziert, sollte auch in diesem Zusammenhang als solches gelten.

Unter Punkt II.5 wird der "Hersteller der Anlage" beim Absatz für Erneuerbare-Energie-Projekte genannt. Hier kann man Hersteller als Generalunternehmer auffassen, der eine schlüsselfertige Solaranlage baut bzw. "herstellt", oder man listet die Hersteller der Einzelkomponenten auf, wobei sich in dem Fall die Frage ergibt, welche Komponenten man überhaupt aufführt. Hier bitten wir ebenfalls um eine Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Wenzlaff